

Lieferant:

Überlandwerk Eppler GmbH
72359 Dotternhausen, Dormettinger Straße 32
Geschäftsführer: Theo Haug
Tel. 07427/931566, Fax. 07427/931567
e-Mail: info@ueberlandwerk.de
Sitz d.Gesellschaft: Dotternhausen
Amtsgericht Stuttgart: HRB Nr. 410747

VERTRAG
ÜBER DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE

zwischen

Überlandwerk Eppler GmbH, 72359 Dotternhausen, Dormettinger Straße 32

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

[...]

im Folgenden **Kunde** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1** Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die Entnahmestelle(n) gemäß **Anlage Preise** in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern (offener Stromliefervertrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 1.2** Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der/den Marktlokation(en) gemäß Ziffer 1.1 nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamt-abnahmeverpflichtung) und zu vergüten.
- 1.3** Der voraussichtliche Bedarf (Menge und Leistung) für die genannte(n) Entnahmestelle(n) im jeweiligen Lieferzeitraum ergibt sich aus der **Anlage Preise**.

- 1.4** Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig.

§ 2 Durchführung der Lieferung

- 2.1** Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des EnWG und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur. Der Transmission Code, der Metering Code (VDE-AR-N 4400) und der Distribution Code in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden, noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
- 2.2** Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber
- 2.3** Die Optimierung der Kosten, die dem Kunden durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlussituation – insbesondere in Folge von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 3 Entgelt / Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

- 3.1** Der Kunde zahlt ein Entgelt nach Maßgabe der **Anlage Preise**.
- 3.2** Der tatsächliche Lieferumfang wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Lieferanten für die jeweilige Marktlotation zur Verfügung stellt
- 3.3** Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrages (Strom)).

§ 4 Informationspflichten

- 4.1** Für Prognosezwecke stellt der Kunde dem Lieferanten mit Vertragsschluss und während der Laufzeit dieses Vertrags gemäß nachstehender Ziffern 4.2 und 4.3 Daten zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert. Etwaige aus Prognosefehlern resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.2** Mit Vertragsschluss stellt der Kunde dem Lieferanten die folgenden Daten zur Verfügung:
- a) Die maximale Netzanschlussleistung seiner jeweiligen Entnahmestelle(n) in kW. Der Kunde wird diesen Wert nicht überschreiten.
 - b) Die ¼-h-Werte der elektrischen Energie, welche an der/den belieferten Marktlotation(en) von den zuständigen Messstellenbetreibern in den letzten 12 Monaten gemessen wurden.
 - c) Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z. B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie), die in den letzten 12 Monaten zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.

Offener Liefervertrag all-inclusive (mit Netznutzung) – Jahresverbrauch über 100.000 kWh

- d) Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten 12 Monaten.
- e) Informationen über Eigenerzeugungsanlagen, über die der Kunde seinen Energiebedarf an der/den belieferten Marktlokation(en) zumindest teilweise deckt, insbesondere die $\frac{1}{4}$ -h-Werte (Einsatzganglinien) der Eigenerzeugungsanlagen, die Methodik, mit der der Einsatz gesteuert wurde, und Ausfälle/Reservefälle der letzten 12 Monate sowie Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über Reservenetzkapazität.

4.3 Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde dem Lieferanten zum Zwecke der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:

- a) Mit einer Vorlaufzeit von 10 Tagen regionale und betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Ferienzeiten, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.).
- b) Mit einer Vorlaufzeit von 10 Tagen, die Absicht des Kunden, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder Vereinbarungen zum Lastmanagement mit Dritten abzuschließen, sowie unverzüglich konkret anstehende Abschaltungen, von denen der Kunde im Voraus Kenntnis erlangt. Der Kunde hat vor dem Abschluss der vorstehend genannten Vereinbarungen die Einwilligung des Lieferanten einzuholen. Bei der Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch den Kunden über einen anderen Bilanzkreis gilt der nachfolgende lit. c).
- c) Will der Kunde als Letztverbraucher Minutenreserve oder Sekundärregelung (Regelleistung) über einen anderen Bilanzkreis erbringen, muss er dies dem Lieferanten spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten beabsichtigten Bereitschaftszeit in Textform unter Angabe der in Tenorziffer III 1. lit. b) des Beschlusses der Bundesnetzagentur (Az.: BK6-17-046) genannten Informationen mitteilen. Der Lieferant teilt dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit, ob er die Erbringung der Regelleistung akzeptiert. Der Lieferant darf nur ablehnen, wenn die Erbringung der Regelleistung nach § 26a StromNZV durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch, unvollständig oder unplausibel sind. Akzeptiert der Lieferant die Erbringung von Regelleistung, schließen die Parteien eine Vereinbarung über den Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen sowie ein angemessenes Entgelt, die den Vorgaben des Beschlusses der Bundesnetzagentur folgt. Ändern sich im Rahmen der Erbringung von Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis mitgeteilte Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt die jeweils verantwortliche Partei dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit.
- d) Mit einer Vorlaufzeit von 10 Tagen geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.
- e) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs.

§ 5 Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

In diesem Fall gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung zwischen den Parteien der tatsächliche Lieferumfang nach Ziffer 3.2 im vorhergehenden Lieferjahr für den Verlängerungszeitraum als vorausichtlicher Bedarf (Menge und Leistung) im Sinne von § 3 der Anlage Preise.

§ 6 Stromsteuer

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein; grundsätzlich schuldet der Kunde dem Lieferanten dann den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, von der Steuer befreiten oder steuerbegünstigten Strom zu entnehmen bzw. eine solche Befreiung oder Begünstigung nachträglich entfällt, wird er dem Lieferanten dies unverzüglich nachweisen bzw. mitteilen.

§ 7 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und/oder der Allgemeinen Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

....., den

....., den

.....

.....

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Lieferanten

Anlagen

Anlage Preise

Anlage Allgemeine Bedingungen (AGB)

mit Anhang Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Anlage Preise

1. Die Preise und Preisbestandteile entsprechen dem vorgelegten und abgeschlossenen Angebot vom

an der Abnahmestelle (Marktlokations-Nr.):

Adresse:

2. Bankverbindung

Sämtliche Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschriftverfahrens gemäß **Anlage SEPA-Lastschriftmandat** oder sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Bank: Volksbank Ebingen eG (BIC: GENODES1EBI)
IBAN: DE89 6539 0120 0521 2220 01

3. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt:

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Theo Haug
Tel.: 07427/931566
E-Mail: info@ueberlandwerk.de

Ansprechpartner auf Seiten des Kunden: _____
Tel.: _____
Fax / E-Mail: _____